

AGB Busreisen – Mühlenstadt-Reisen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen geschlossen werden. Nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Reisenden eine vollständige Reisebestätigung aushändigen. Bei kurzfristigen Buchungen, weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn ist der Reiseveranstalter dazu nicht verpflichtet. Elektronische Reiseanmeldungen werden durch den Reiseveranstalter ebenfalls nach Ziffer 1.1. elektronisch bestätigt.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei elektronischer Reiseanmeldung 5 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Reiseveranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen ab zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung zum Vertragsabschluss.

1.3. Der Reiseveranstalter nimmt telefonisch lediglich verbindliche Reservierungen vor. Hierauf weist der Reiseveranstalter ausdrücklich hin. Im Anschluss wird der Reisevertrag nach Ziffer 1.1. geschlossen.

2. Vermittelte Leistungen

Bei ausdrücklich und eindeutig in den Reiseunterlagen oder sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen usw.) ist der Reiseveranstalter lediglich Reisevermittler. Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Reiseveranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

3. Leistungen

3.1. Katalog- und Prospektangaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Hat sich der Reiseveranstalter im Prospekt ausdrücklich Änderungen der Angaben und der Preise vorbehalten, so kann der Reiseveranstalter vor Vertragsabschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

3.2. Die vertraglichen Leistungen richten sich, abgesehen von Ziffer 3.1., nach der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Katalog/Prospekt) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

4. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert, auf 20,00 Euro.

5. Zahlungen

5.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern die Reise nicht mehr aus Ziffer 7 genanntem Grund abgesagt werden kann.

5.2. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,00 nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsabschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig.

5.3. Soweit der Reiseveranstalter zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.

5.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Punkt 6 zu belasten.

5.5. Der Reisepreis für Tagesfahrten mit Musical- Konzert- oder Theaterkarten wird bei Buchung sofort fällig.

6. Rücktritt des Kunden – Nichtantritt der Reise

6.1. Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtpreis und Rücktrittszeitpunkt vor reisebeginn zu zahlen:

bis 31 Tage vor Abreise = 20%

bis 15 Tage vor Abreise = 40%

ab 14 Tage vor Abreise = 80%

ab 3 Tage vor Abreise werden 90% des Reisepreises fällig

6.2. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

6.3. Bestellte Musical- Konzert- oder Theaterkarten werden nicht zurückgenommen und nicht erstattet.

6.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht Entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale ist.

6.5. Auf den Nichtantritt der Reise werden die Ziffern 6.1. bis 6.4. entsprechend angewandt.

7. Mindestteilnehmerzahl

7.1. Ist in der Beschreibung der Reise (Katalog/Prospekt) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

7.2. Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 7.1. unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen

7.3. Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

7.4. Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 7.3. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

7.5. Macht der Reisende nicht von seinem recht nach Ziffer 7.3. Gebrauch, so ist der vom reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

8.Änderungen und Umbuchungen auf Kundenwunsch

Wünscht der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so ist der Reiseveranstalter berechtigt bei Vornahme entsprechender Änderungen oder Umbuchungen ein Bearbeitungsentgelt von pauschaliert € 20,00 verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht eine höhere Entschädigung oder ein höheres Bearbeitungsentgelt nachweist. Die Höhe richtet sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen, bzw. was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

9.Kündigung durch höhere Gewalt

9.1. Beeinträchtigung, Erschwerung oder Gefährdung erheblicher Art durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Teile nach § 651j Absatz 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages.

9.2. Abrechnungen und Entschädigungen ergeben sich aus § 651j Absatz 2 BGB.

9.3. Im Kündigungsfall ist der Reiseveranstalter zur Rückbeförderung verpflichtet, wenn dies Vertragsbestandteil war. Auf jeden Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

9.4. Informationspflichten des Reiseveranstalters im Übrigen bleiben davon unberührt.

10.Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

10.1. Der Reisevertrag kann durch den Reiseveranstalter fristlos gekündigt werden, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für die anderen Reiseteilnehmer und den Reiseveranstalter nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt ebenfalls wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Der Reisepreis steht dem Reiseveranstalter in diesem Fall weiter zu, soweit sich nicht ersparte Vorteile oder Aufwendungen aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleitung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

10.2. Um drohende ungewöhnliche Schäden gering zu halten und abzuwenden, soll der Reisende die ihm zumutbaren Schritte (Informationen des Reiseveranstalters usw.) unternehmen.

11.Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Verantwortung des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn einer Erstattung behördliche oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind.

12.Rechte des Reisenden, Obliegenheiten des Reisenden und Reisemängel

12.1. Bei Reiseleistungen die nicht vertragsmäßig sind, kann der Reisende Abhilfe in Form von gleichwertiger Ersatzleistung oder Mangelbeseitigung verlangen.

12.2. Reisemängel sind dem Reiseveranstalter oder seiner Vertretung direkt anzuzeigen, soweit dies dem reisenden nicht wegen erheblicher Schwierigkeiten nicht zumutbar ist. Die jeweiligen Kontaktmöglichkeiten zur Reise ergeben sich aus den ausgehändigten Reiseunterlagen. Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige durch den Reisenden entfallen die Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises.

12.3.1. Der Reise kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reisemangel so erheblich beeinträchtigt ist, er dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe.

12.3.2. Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen nur eine Entschädigung verlangen. Die Berechnung erfolgt nach § 651e Absatz 3 BGB.

12.3.3. Nach berechtigter Kündigung hat der Reiseveranstalter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und für die Rückbeförderung Sorge zu tragen, wenn diese Bestandteil des Reisevertrages war.

12.3.4. Unabhängig der Kündigung oder Minderung kann der Reisende Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ausgenommen sind Mängel, die auf einen Umstand beruhen, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

13.Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

13.1. Der Reiseveranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates über die jeweils erforderlichen Einreisedokumente (Pass und Visum) sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen usw.) für das Land in dem die Reise angeboten wird. Diese Informationen werden entweder schriftlich (Reisebestätigung) oder telefonisch mitgeteilt.

13.2. Der Reisende hat nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Punkt 13.1. durch den Reiseveranstalter die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen.

13.3. Kann der Reisende die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht antreten, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies alleine auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (kein gültiges Visum oder fehlende Impfung usw.) Insofern gilt Punkt 6 entsprechend.

14.Haftungsbeschränkung

14.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis unter nachfolgenden Bedingungen beschränkt:

14.1.1. Ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

14.1.2. Der Reiseveranstalter für einem dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist

14.2. Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis € 2.000,00. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reise und Reisendem.

15.Ausschlussfrist und Verjährung

15.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach § 651c bis § 651f BGB (ausgenommen Körperschäden) hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, sofern die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.

15.2. Ansprüche des Reisenden im Sinne Punkt 15.1. verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter durch den Reisenden. Bei Arglist und grobem eigenen Verschulden verjähren die unter Punkt 15.1. betroffenen Ansprüche nach drei Jahren.

Stand 01.01.2021

Änderungen vorbehalten